

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 19. Juni 2001)

**Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten
für die Entsorgung von gebührenrechtlich nicht
erfaßten Problemabfällen
vom 19. Juni 2001**

(Amtsblatt Weser-Ems vom 14. September 2001, Seite 822)

1. Für die Entsorgung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu 2.000 kg im Jahr ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
2. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einer Pauschale für Betriebs-, Transport- sowie Verwaltungskosten und dem Betrag, der die anteilmäßigen Entsorgungskosten ausmacht, welche die Stadt Oldenburg (Oldb) ihrerseits für die weitergehende Entsorgung der betreffenden Problemabfälle zu zahlen hat.

Die Pauschale für Betriebs-, Transport- sowie Verwaltungskosten ist abhängig von dem Gesamtgewicht der angelieferten Problemabfälle und dem Übergabeort. Sie beträgt bei Übergabe an der Annahmestelle bei der Abfallentsorgungsanlage

bei Mengen bis 10 kg	0,00 Euro
bei Mengen über 10 kg bis 50 kg	10,23 Euro
bei Mengen über 50 kg bis 100 kg	15,34 Euro
bei Mengen über 100 kg bis 200 kg	20,45 Euro
bei Mengen über 200 kg	25,56 Euro

Die Pauschale für Betriebs-, Transport- sowie Verwaltungskosten beträgt bei Abholung mittels Schadstoffmobil direkt vom Abfallerzeuger

bei Mengen bis 10 kg	51,13 Euro
bei Mengen über 10 kg bis 50 kg	61,36 Euro
bei Mengen über 50 kg bis 100 kg	66,47 Euro
bei Mengen über 100 kg bis 200 kg	71,58 Euro
bei Mengen über 200 kg	76,69 Euro

Soweit für die Stadt Oldenburg (Oldb) Preise verbindlich sind und keine Tagespreise gelten, wird auf die Preislisten durch Aushang/Auslage hingewiesen.

Bei Abgabe von nicht eindeutig oder falsch deklarierten schadstoffhaltigen Abfällen sind bei einer erforderlichen Analyse deren Kosten zusätzlich zu zahlen.

3. Zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel Deklarieren von Abfallstoffen und Verpacken der Abfälle für den Transport werden nach Aufwand berechnet. Je eingesetztem Mitarbeiter und angefangener halber Stunde werden 15,34 Euro angesetzt.
4. Zahlungspflichtig sind gesamtschuldnerisch der Anlieferer und der Abfallerzeuger.
5. Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungserteilung fällig.

6. Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Entsorgung von gebührenrechtlich nicht erfassten Problemabfällen in der Fassung vom 14. Dezember 1999 außer Kraft.